



DGB

149200

Soldaten und Kriegsdienstverweigerer

- Du hast Dich entschieden, den Kriegsdienst zu verweigern?
- Du möchtest Dich über das Antragsverfahren informieren?
- Du möchtest wissen, wie es nach dem Antrag weitergeht?
- Hier findest Du die wichtigsten Informationen!

Vorwort

Kriegsdienstverweigerung ist ein Grundrecht. Diese Broschüre möchte dir helfen dieses Grundrecht wahrnehmen zu können. Denn „anerkannter Kriegsdienstverweigerer“ wird man erst auf Antrag und der Anerkennung durch das Bundesamt für Zivildienst.

Kriegsdienstverweigerung wurde oft als „ungeliebtes Grundrecht“ bezeichnet. Über viele Jahre hinweg wurden Kriegsdienstverweigerer diskriminiert. Dies hat sich in Deutschland zum Glück geändert. In vielen anderen Ländern werden Kriegsdienstverweigerer jedoch immer noch verfolgt.

Kriege sind nicht aus unserer Welt verschwunden. Über 20 Kriege finden in vielen Ländern und Regionen der Welt permanent statt.

Kriegsdienstverweigerung könnte ein Hinweis dafür sein, dass immer mehr Menschen nicht mehr bereit sind Konflikte durch Androhung oder Ausübung von Gewalt zu lösen, dass sie nach anderen, gewaltfreien Methoden der Konfliktbearbeitung suchen. Kriegsdienstverweigerung ist deshalb immer auch – trotz vielfältiger persönlicher Motive der Verweigerer – ein Zeichen für die Sehnsucht und den Wunsch nach einer friedlicheren Welt.

Inhalt

KDV und Wehrpflicht _____	S. 3
Erfasst – was dann? _____	S. 4
Einberufung – Regelungen für Jugendvertreter _____	S. 5
Einberufung bei befristeten Arbeitsverhältnissen _____	S. 6
Kriegsdienstverweigerung: (d)ein Grundrecht _____	S. 7
Kriegsdienst verweigern – Ungediente Wehrpflichtige _____	S. 8
Das Gewissen _____	S. 13
Soldaten _____	S. 14
Reservisten _____	S. 15
Zivildienst _____	S. 16
Totalverweigerung _____	S. 19
Frauen _____	S. 20
Literatur, Adressen _____	S. 21
Was würdest du tun, wenn ...? _____	S. 22
DGB Landesbezirke _____	S. 24

Impressum

Deutscher Gewerkschaftsbund
Abt. Jugend
Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin
Tel.: 030-24060371
Fax.: 030-24060409
E-Mail: jugend.bvv@dgb.de
www.dgb-jugend.de
© 2005, Institut für Friedenspädagogik Tübingen
72076 Tübingen, Corrensstr. 12
www.friedenspaedagogik.de
Text: Günther Gugel
Druck: Deile, Tübingen
Stand: 1.5.2005
Gefördert aus Mitteln des BMFSFJ
V.i.S.d.P.: DGB-Bundesvorstand, Ingrid Sehrbrock

Kriegsdienstverweigerung und Wehrpflicht

Zum Zwecke der Landesverteidigung kann der Bund Streitkräfte aufstellen und junge Männer zum Dienst in der Bundeswehr heranziehen. So ist es in Art. 12 des Grundgesetzes (der 1956 ergänzt wurde) geregelt.

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Wehrpflicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

1956 rückten die ersten Soldaten nach 1945 wieder in die Kasernen ein. Gleichzeitig verweigerten die ersten jungen Männer den Kriegsdienst. Es waren damals noch wenige (pro Jahr ca. 3 - 4.000), die zudem als „Drückeberger“ oder „vaterlandslose Gesellen“ diffamiert wurden, obwohl sie einen um ein Drittel längeren Ersatzdienst (wie er damals noch hieß) ableisten mussten. Erst in den 90er Jahren stieg die Zahl der Kriegsdienstverweigerer stark (auf über 150.000 pro Jahr) an.

Die heutige Bundeswehr umfasst 257.000 Soldaten, davon 190.000 Berufs- und Zeitsoldaten, ca. 43.000 Wehrpflichtige und ca. 24.000 freiwillig länger dienende Wehrdienstleistende.

Wozu überhaupt Wehrpflicht?

„Die Wehrpflicht ist ein so tiefer Eingriff in die individuelle Freiheit des jungen Bürgers, dass ihn der demokratische Rechtsstaat nur fordern darf, wenn es die äußere Sicherheit des Staates wirklich gebietet. Sie ist also kein allgemein gültiges ewiges Prinzip, sondern sie ist abhängig von der konkreten Sicherheitslage.“

Roman Herzog, ehem. Bundespräsident, anlässlich des 40jährigen Bestehens der Bundeswehr.

Mit der veränderten sicherheitspolitischen Lage nach dem Zerfall des „Ostblocks“ kam auch die Wehrpflicht in die Diskussion.

Die Bundesrepublik Deutschland ist heute von „Freunden umzingelt“. So kann die Landesverteidigung heute nicht mehr als Begründung für die Wehrpflicht herangezogen werden. Die neuen weltweiten Herausforderungen und Gefährdungen brauchen zivile, keine militärischen Antworten. Die Armeen können und müssen deshalb verkleinert, internationalisiert und professionalisiert werden. Hierzu benötigt man keine Wehrpflichtigen mehr.

Andere wollen an der Wehrpflicht festhalten, da sie den Verteidigungsgedanken in der Bevölkerung wach halte und verhindere, dass die Bundeswehr zu einem Staat im Staate werde.

Wenn die Wehrpflicht wegfällt ...

Wenn die Wehrpflicht wegfällt, würde auch der Zivildienst entfallen. Die ca. 70.000 besetzten Zivildienstplätze werden jedoch im sozialen Bereich dringend benötigt, so wird häufig argumentiert. Fachleute haben errechnet, dass man mit den für den Zivildienst aufgewendeten Mitteln normale Arbeitskräfte auf entsprechenden Stellen bezahlen könnte.

Vieles spricht dafür, dass die Wehrpflicht in den nächsten Jahren fallen wird. Bis dahin bleibt die Entscheidung: „Bundeswehr oder Kriegsdienstverweigerung“ aber bestehen.

Erfasst – was dann?

Der Briefträger kommt ...

Wehrpflichtig sind alle jungen Männer ab 18 Jahren. Zuerst kommt die Erfassung über das Einwohnermeldeamt. Dort werden die Daten aller Männer, die im letzten Quartal 17 Jahre alt geworden sind, erfasst und dem Kreiswehrrersatzamt übermittelt. Du bekommst über diese Erfassung eine Mitteilung.

Einige Zeit später kommt ein Fragebogen zur Musterungsvorbereitung. Dieser Fragebogen dient der Festlegung des Musterungstermins. Gefragt wird man nach den derzeitigen Tätigkeiten, Ausbildungen und dem Ausbildungsende.

Die Ladung zur Musterung kommt ca. 6-9 Monate vor dem Ausbildungsende. Die Ladung zur Musterung besagt noch nichts über eine mögliche Einberufung. Sie dient der Feststellung der Tauglichkeitsgrade und möglicher Verwendung bei der Bundeswehr oder im Zivildienst.

Merke

Wenn du einen KDV-Antrag stellen willst, so solltest du bei der „Eignungsverwendungs-Prüfung“ (die nach der Musterung stattfindet) für die Bundeswehr keinerlei Verwendungswunsch für den Wehrdienst ankreuzen, da sonst „Zweifel“ an der Ernsthaftigkeit der Verweigerung bestehen könnten.

Im Rahmen der Musterung wirst du auch gefragt, ob du einen Antrag auf Kriegsdienstverweigerung stellen möchtest. Du kannst dies bejahen oder auch mitteilen, dass du „heute“ keinen Antrag stellen willst, denn ein Antrag auf Kriegsdienstverweigerung kann immer, auch noch nach der Einberufung oder selbst nach Ableistung des Wehrdienstes gestellt werden.

Nur keine Hektik

Du hast genügend Zeit, dir alles in Ruhe zu überlegen. Hast du dich für die Kriegsdienstverweigerung entschieden, so musst du die Verweigerung nicht sofort losschicken.

Du kannst auch abwarten, ob du überhaupt zur Bundeswehr einberufen wirst, und erst nach deiner Einberufung die Verweigerung wegschicken. Dann musst du jedoch den Antrag mit allen Anlagen schon vorbereitet haben.

Da die Bundeswehr nicht mehr alle Wehrpflichtigen braucht, stehen die Chancen, nicht eingezogen zu werden 50:50.

Hast du eine „Einberufung zum Grundwehrdienst“ erhalten, solltest du sehr schnell handeln, und den Antrag persönlich innerhalb der nächsten beiden Arbeitstage beim Kreiswehrrersatzamt abgeben, damit dein Antrag noch aufschiebende Wirkung auf die Einberufung hat.

Einberufung

Sonderregelungen für Jugend- und Auszubildendenvertreter (JAV)

Jugend- und Auszubildendenvertreter (JAV) werden während ihrer Kandidatur und Amtszeit nicht einberufen. Dies ist in der „Verfahrensweisung Wehrersatzwesen“, Kap. VIII festgelegt. Sie müssen jedoch einen entsprechenden Antrag auf Nichttheranziehung an das zuständige Kreiswehrersatzamt richten.

Wer ist davon betroffen?

Diese Regelung gilt für Jugend- und Auszubildendenvertreter, Betriebs- und Personalratsmitglieder sowie für entsprechende Mitarbeitervertreter der Kirchen. Die Regelung gilt auch für die Wahlkandidaten.

Dauer

Diese „Nichttheranziehungregelung“ gilt für die Dauer der Amtsperiode. Bereits ergangene Einberufungsbescheide werden zurückgenommen. Diese Regelung gilt nur für die Amtszeit, für die der Wehrpflichtige erstmals seine Wahl oder Kandidatur angezeigt hat.

Nach Ablauf dieser Amtszeit steht eine erneute Wahl einer Einberufung nicht mehr entgegen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Wehrpflichtige, die die für ihre Einberufung maßgebliche Heranziehungsgrenze überschreiten würden.

Was ist zu tun?

- ➔ Du musst dem Kreiswehrersatzamt schriftlich mitteilen, dass du als JAV kandidierst, bzw. gewählt wurdest und deshalb zurückgestellt werden möchtest.
- ➔ Du musst eine Bescheinigung der zuständigen Arbeitnehmervertretung beilegen, in der deine Angaben bestätigt werden.

Merke

Es ist ein Antrag auf „Nichttheranziehung“ an das Kreiswehrersatzamt notwendig!

Die Nichttheranziehung ist nur für eine Wahlperiode möglich. Es muss aber nicht die erste Wahlperiode sein.

Einberufung bei befristeten Arbeitsverhältnissen

Wer ein befristetes Arbeitsverhältnis antreten will oder bereits angetreten hat und zur Bundeswehr oder zum Zivildienst einberufen wird, würde seine Arbeitsstelle verlieren.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), die Arbeitgeberverbände und das Bundesverteidigungsministerium haben deshalb eine gemeinsame Empfehlung an die Kreiswehrrersatzämter, die für die Einberufung zuständig sind, ausgesprochen, einer Bitte auf eine spätere Einberufung zu entsprechen.

Eine solche „Bitte um Heranziehung erst nach Ablauf des befristeten Arbeitsverhältnisses“ muss

- schriftlich erfolgen und
- rechtzeitig vor der Einberufung geschehen.

Die Kreiswehrrersatzämter haben die Auflage, solche Bitten „wohlwollend zu prüfen“. Auch wenn diesen „Bitten“ in der Regel nachgekommen wird, besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf eine spätere Einberufung.

Diese Regelung gilt entsprechend auch für den Zivildienst.

Musterbrief an das Kreiswehrrersatzamt / Bundesamt für Zivildienst

Muster

Meine Einberufung zur Bundeswehr / zum Zivildienst zum ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe einen befristeten Arbeitsvertrag bis zum ...

Nach Ablauf dieses Vertrages besteht die Chance auf Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Ich bitte von meiner Einberufung abzusehen, bis geklärt ist, ob ich einen durch das Arbeitsplatzschutzgesetz abgesicherten Arbeitsvertrag bekomme.

Mit freundlichen Grüßen

Kriegsdienstverweigerung: (d)ein Grundrecht

„Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.“

Grundgesetz Art. 4, Abs. 3

Immer mehr junge Männer nehmen das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung in Anspruch. Doch Kriegsdienstverweigerung ist ein Grundrecht, das nur auf Antrag hin gewährt wird.

Ganz gleich, ob du vor der Einberufung zur Bundeswehr stehst, gerade bei der Bundeswehr bist oder als Reservist bereits vor Jahren den Wehrdienst abgeleistet hast – grundsätzlich gilt:

- Der Antrag auf Kriegsdienstverweigerung kann zu jeder Zeit gestellt werden.
- Der Antrag muss an das zuständige Kreiswehrrersatzamt (erster Wohnsitz) gestellt werden.

Der Antrag besteht aus drei Teilen:

- dem formellen Antragschreiben
- einem Lebenslauf
- einer schriftlichen Begründung.

Erst wenn alle drei Teile vorliegen, kann über deinen Antrag vom Bundesamt für Zivildienst entschieden werden.

Alles geschieht im schriftlichen Verfahren. Mündliche Anhörungen gibt es nicht mehr. Über 90% der Antragsteller werden sofort anerkannt.

Tipps:

Wenn du dir unsicher bist, wie du dich am besten verhalten sollst, so kannst du Rat und Informationen bei deiner Gewerkschaft erhalten.

Unter Umständen kann auch Rechtsschutz gewährt werden.

www.dgb-jugend.de

Weitere Infos unter

www.zentralstelle-kdv.de

Kriegsdienst verweigern – Ungediente Wehrpflichtige

Der Weg

Der Antrag auf Kriegsdienstverweigerung kann jederzeit gestellt werden, jedoch frühestens mit 17 1/2 Jahren. Wenn der Antrag vor der Einberufung bzw. der schriftlichen Vorbenachrichtigung gestellt wurde, kannst du so lange nicht zur Bundeswehr eingezogen werden, bis über den Antrag rechtskräftig entschieden worden ist. Dein Antrag hat dann eine „aufschiebende Wirkung“. Wird der Antrag erst nach der Einberufung gestellt, so ist es in seltenen Fällen möglich, dass du dennoch den Grundwehrdienst antreten musst.

Deinen Antrag schickst du per Einschreiben an das Kreiswehersatzamt, das für deinen ersten Wohnsitz zuständig ist. (Eine Kopie für dich selbst nicht vergessen!)

Das Kreiswehersatzamt bestätigt dir den Eingang deines Antrages, leitet ihn zur Entscheidung an das Bundesamt für Zivildienst weiter und macht dich auf evtl. fehlende Unterlagen aufmerksam. Das Bundesamt für Zivildienst kann nur positiv über deinen Antrag entscheiden, wenn er vollständig ist, d.h. wenn alle Teile vorliegen.

Muster

An das
Kreiswehersatzamt

....

Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer

Personenkennziffer, Geburtstag:

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit beantrage ich meine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gemäß
Art. 4 Abs. 3 des Grundgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Xstadt, den
(Unterschrift)

Anlagen:

1. Lebenslauf
2. Begründung meiner Kriegsdienstverweigerung

Merke:

Den Antrag vollständig
und rechtzeitig stellen!
(Siehe auch S. 4)

Das Antragsschreiben

Beim formellen Antragsschreiben ist zu beachten:

- Du musst dich ausdrücklich auf das Grundgesetz, Artikel 4, Abs. 3. beziehen. („Hiermit beantrage ich die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gemäß Artikel 4, Abs. 3, Grundgesetz“)
- Der Antrag sollte Geburtstag und Personenkennziffer enthalten
- Der Antrag muss persönlich unterschrieben werden.

- Angaben zum Familienleben (Todesfälle, Scheidung der Eltern etc.)
- Schulische Ausbildung
- Wohn- und Lebenssituation (eigener Haushalt, bei den Eltern etc.)
- Soziales und politisches Engagement (Mitarbeit bzw. Mitgliedschaft in Vereinen, Parteien, Verbänden etc.)
- Interessen und Hobbys
- Konfession
- berufliche Ausbildung und Perspektiven.

Der Lebenslauf

Der tabellarische Lebenslauf soll lückenlos sein und die wichtigsten Lebensdaten enthalten. Dein Lebenslauf soll dem Bundesamt ermöglichen, sich ein Bild von deinem familiären und sozialen Umfeld zu machen.

Im Lebenslauf sollte enthalten sein:

- Name, Geburtstag und Geburtsort
- Eltern und Geschwister, deren Beruf und Lebenssituation.

Die Begründung

Der wichtigste und zentrale Teil des Antrages ist deine „persönliche ausführliche Darlegung der Beweggründe zur Kriegsdienstverweigerung“. Du brauchst diese Begründung nicht gleich mit deinem Antrag abzugeben. Sie kann auch später nachgereicht werden. Wenn du trotz Aufforderung keine Begründung einreichst, wird der Antrag abgelehnt.

Übrigens: Datum und eigenhändige Unterschrift nicht vergessen!

Wie jeder **Wehrpflichtige** ...

- muss sich auch derjenige, der einen Antrag auf Kriegsdienstverweigerung stellt, zur „Erfassung“ seines Jahrgangs melden. Bei der Erfassung erhältst du eine Personenkennziffer und das Kreiswehersatzamt legt eine Akte über dich an
- muss auch der Kriegsdienstverweigerer zur Musterung erscheinen. Dabei werden u.a. die Tauglichkeitsgrade festgelegt, die auch für den Zivildienst gelten
- unterliegt auch der Kriegsdienstverweigerer der Zivildienstüberwachung, d.h. er muss z.B. Wohnsitzwechsel dem Kreiswehersatzamt mitteilen.

In der Begründung solltest du ausführlich deutlich machen:

- was „Gewissen“ für dich heißt
- wie deine Gewissensentscheidung zustande kam: Welche Rolle haben dabei eventuell deine Eltern, Freunde, Bekannte gespielt? Wie hat die Auseinandersetzung mit bestimmten Personen, Filmen, Büchern dich beeinflusst?
- welche Maßstäbe für dein Leben bindend sind (Werte und Normen, Gebote und Verbote)
- woher diese Wertvorstellungen kommen, wer und was sie mitgeprägt hat
- was eine Übertretung dieser Normen (insbesondere deiner Gewissensentscheidung, nicht töten zu können) für dich bedeuten würde
- wie du zur „Gewalt und Gewaltanwendung“ stehst, was für dich „Krieg“ bedeutet, welchen Wert „Leben“ für dich hat usw.
- wo und wie du versuchst, dich für friedliche Konfliktaustragung einzusetzen, dich für Frieden und soziale Gerechtigkeit zu engagieren
- Was dir deine Gewissensentscheidung vorschreibt. Der Begriff „Gewissen“ ist für die Begründung wichtig.

Wo du Hilfe und Beratung erhalten kannst, erfährst du auf S. 21.

Wenn du einen Rechtsbeistand oder Rechtsanwalt benötigst, so wende dich an die DGB-Jugend. Die Adressen findest du auf S. 24.

Wer wird **anerkannt**?

Als Kriegsdienstverweigerer wird anerkannt:

- wer den Antrag vollständig eingereicht hat
- wer Gründe darlegt, die das Recht auf Kriegsdienstverweigerung begründen. D.h.: Wer aus seinem Gewissen heraus eine Entscheidung gegen den Kriegsdienst mit der Waffe getroffen hat
- wer deshalb jeden Krieg und jedes Töten im Krieg ablehnt (also nicht nur bestimmte Kriege oder Waffen)
- wer glaubt, in eine Gewissensnot zu geraten, falls er im Kriegsfall andere Menschen töten müsste
- wer „glaubhaft“ machen kann, d.h. begründet und ausführt, dass dies seinen innersten Wertmaßstäben, seinen eigenen Ge- und Verboten entspricht (subjektive Glaubwürdigkeit).

Diese Elemente müssen – egal aus welchen Gründen du verweigerst (religiösen, humanitären oder politischen) – den Kern deiner Begründung ausmachen. Es geht also darum, im Lebenslauf und in der Begründung Erlebnisse, Einflüsse, Gedanken etc. darzustellen, die dein Gewissen geprägt haben. Auf diesem Hintergrund musst du deutlich machen können, dass du in eine Gewissensnot, in einen unlösbaren inneren Konflikt kommen würdest, wenn du gegen dein Gewissen verstoßen müsstest.

Beispiele aus Begründungen

„Ich verweigere den Dienst mit der Waffe, weil ich nicht imstande bin, einen anderen Menschen im Kriege zu töten. Ich könnte es mit meinem Gewissen nicht in Einklang bringen, wenn ich einen „feindlichen Soldaten“ – einen Menschen wie du und ich – umgebracht hätte. Für mich gibt es keine Feinde, viel weniger Todfeinde.“

„Menschen zu töten ist für mich nicht denkbar. Ich kann es mit meinem Gewissen nicht vereinbaren, einer Organisation beizutreten, die das Töten von Menschen als Lösungsweg akzeptiert und schon im Voraus dieses Töten trainiert.

Krieg bringt Leid, Elend und Trauer mit sich. Dies weiß ich aus Berichten von Mitschülern, die als kroatische und serbische Kriegsflüchtlinge in meinem Heimatort wohnen und meine Schule besuchen. Sie sind physisch und psychisch verletzt, und ich könnte es mit meinem Gewissen niemals vereinbaren, Menschen derart zu attackieren. Auch die Erzählungen meiner Großeltern über ihre Erfahrungen im Zweiten Weltkrieg haben meine pazifistische Grundeinstellung verstärkt.“

„Ich könnte niemanden, den ich direkt ansehe und nicht nur als Schema auf einem Monitor sehe, aus welchen Gründen auch immer erschießen und auch der Befehl eines Vorgesetzten könnte mich nicht dazu bewegen, ei-

nen Menschen, der mir nichts getan hat, außer dass er (wahrscheinlich unfreiwillig) einer „feindlichen“ Armee angehört, präventiv Schaden zuzufügen. Es wäre mir sehr unangenehm, wenn andere Soldaten deshalb Schaden oder gar den Tod erleiden müssten.“

„Unser Grundgesetz gibt jedermann das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ (Artikel 2, Absatz 2, Satz 1). Das Recht auf Leben steht über allem, hat absolute Priorität. Ich kann und will gegen dieses Gesetz nicht verstoßen. Meine Wertschätzung für das Leben lässt sich nicht mit dem Gedanken an den Einsatz von Waffen gegen Mitmenschen in Einklang bringen. Mit der Verweigerung des Kriegsdienstes glaube ich einen wesentlichen Schritt in diese Richtung zu unternehmen.

Um meinen staatsbürgerlichen Pflichten nachzukommen, erkläre ich mich dazu bereit, zur Ableistung von Zivildienst herangezogen zu werden.“

Merke:

Begründungen zur Kriegsdienstverweigerung müssen persönlich sein. Es können also keine fertigen Texte übernommen werden. Wenn etwas abgeschrieben wird, muss es als Zitat oder Quellenangabe gekennzeichnet werden. Die Prüferinnen und Prüfer im Bundesamt kennen alle „Musterbegründungen“.

Merke:

Es geht nicht um eine Entscheidung „Bundeswehr oder Zivildienst“, sondern um die Frage, „Kann ich das Töten von Menschen im Kriege mit meinem Gewissen vereinbaren?“ und: „Würde ich damit fertig werden, im Kriege zu töten?“

Die Anerkennung

Nach einigen Wochen erhältst du in der Regel vom Bundesamt für Zivildienst deine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer und kannst dir nun eine Zivildienststelle suchen. Über 90% der Antragsteller, deren Unterlagen vollständig eingereicht wurden, werden vom Bundesamt anerkannt.

Hat das Bundesamt begründete Zweifel an der Wahrheit deiner Angaben (z.B. dass du die Begründung nicht selbst geschrieben oder sie abgeschrie-

Wer entscheidet?

Alle Anträge auf Kriegsdienstverweigerung (ungediente Wehrpflichtige, Soldaten, Reservisten) werden vom Bundesamt für Zivildienst nach Aktenlage entschieden.

Im Spannungs- und Verteidigungsfall

- gibt es grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung mehr von KDV-Anträgen;
- dürfen Antragsteller herangezogen werden.

ben hast), so fordert dich das Bundesamt auf, dich zu den Zweifeln schriftlich zu äußern (schriftliche Anhörung). Bestehen weiterhin Zweifel, so kann es in ganz seltenen Ausnahmefällen (2004 in 7 von 150.000 Fällen) auch zu einer mündlichen Anhörung kommen.

Die Ablehnung

Der Antrag muss abgelehnt werden,

- wenn er unvollständig ist und du ihn nach Aufforderung innerhalb eines Monats nicht vervollständigt hast
- wenn nur „ungeeignete Gewissensgründe“ vorgetragen werden (z.B. wenn du nicht prinzipiell, sondern nur in bestimmten Situationen den Kriegsdienst ablehnst)
- wenn die Zweifel an der Wahrheit der Angaben nicht ausgeräumt werden können.

Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch gegenüber dem Bundesamt für Zivildienst eingelegt werden. Wird dieser abgelehnt, kannst du innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht erheben. Dabei ist es sinnvoll, sich an einen Rechtsanwalt zu wenden. Spezialisierte Anwälte sind im Internet unter www.zentralstelle-kdv.de/anwalt.htm zu finden.

Das Gewissen

Ein Beispiel

„Allein schon der Gedanke, ich würde einen Menschen auf der Straße überfahren, ich würde durch eigene Schuld am Tode dieses Menschen mitwirken, würde mein Gewissen nicht mehr zur Ruhe kommen lassen.“

Darum geht es:

Wer anders handelt, als er nach seiner innersten Überzeugung hätte handeln sollen, spürt sein Gewissen, bekommt ein „schlechtes Gewissen“ oder kommt gar in „Gewissensnot“.

Gewissen ist also die im Inneren des Menschen vorhandene Überzeugung von Recht und Unrecht mit der sich daraus ergebenden Verpflichtung zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen.

Merke:

Bei Kriegsdienstverweigerern ist das unbedingte Gebot des Gewissens unter keinen Umständen zu töten. Dieses Tötungsverbot gilt für ihn auch und gerade im Krieg. Obwohl Töten im Krieg von der Gesellschaft erlaubt ist, sagt sein Gewissen: Nein! Das Gewissen ist keine statische Angelegenheit, sondern ist Veränderungen unterworfen, entwickelt sich.

Gewissen ist ein sittliches Empfinden, das Wertbewusstsein, das moralische Gefühl, mit dem der Mensch ausgestattet ist und das sich entwickeln und weiterbilden kann. Das Gewissen weist auf den Wesenskern der eigenen Person hin, ist quasi deren Zentrum.

Das Bundesverfassungsgericht:

„Als eine Gewissensentscheidung ist somit jede ernste sittliche, d.h. an den Kategorien von ‚Gut‘ und ‚Böse‘ orientierte Entscheidung anzusehen, die der Einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingtpflichtend innerlich erfährt, so dass er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte.“

(BverfG 12,45 ff.)

Wenn du bei der **Bundeswehr** bist

Der Antrag

Bei wehrpflichtigen Soldaten muss der KDV-Antrag (wie bei allen Antragstellern) direkt an das Kreiswehersatzamt des ersten Wohnsitzes geleitet werden (der „Dienstweg“ führt zu unnötigen Zeitverlusten). Bei Zeit- und Berufssoldaten ist das Kreiswehersatzamt des Stationierungsortes zuständig. Der Vorgesetzte sollte (muss aber nicht) über die Antragstellung informiert und es sollte Kontakt mit dem Standortpfarrer aufgenommen werden.

Die Begründung

In deiner Begründung solltest du deutlich machen

- was dein Gewissen bestimmt
- warum du zur Bundeswehr gegangen bist
- warum du gerade jetzt zu deiner Entscheidung, den Kriegsdienst zu verweigern, kommst
- welche Überlegungen, (Schlüssel-) Erlebnisse dein Gewissen geweckt und geschärft haben
- warum du nicht bereits bei der Musterung verweigert hast, was sich seitdem in deinem Leben, in deiner Einstellung verändert hat
- wie du die Zeit bei der Bundeswehr erlebt hast, was für dich der Umgang mit der Waffe und die Schießausbildung bedeutet haben. Soldaten müssen so lange Wehrdienst leisten, bis sie als Kriegsdienstverwei-

Nach dem Antrag

gerer rechtskräftig anerkannt sind. Sie haben dabei keinen Anspruch auf waffenlosen Dienst, sollen jedoch bis zur Anerkennung vom unmittelbaren Waffendienst befreit werden. Das Dienstverhältnis des Soldaten kann nach der Anerkennung direkt in ein Zivildienstverhältnis umgewandelt werden. Es ist aber auch möglich, zunächst die Entlassung zu beantragen und zu einem späteren Zeitpunkt die Restdienstzeit im Zivildienst abzuleisten.

Dennoch:

- Stelle sofort einen Antrag auf waffenlosen Dienst
- Wenn du trotzdem den Befehl zum Dienst mit der Waffe bekommst, so führe diesen nur unter Protest aus und gib den Protest zu Protokoll
- Kümmere dich sofort um einen Zivildienstplatz, damit das Dienstverhältnis nach der Anerkennung schnell umgewandelt werden kann.

Wie bei allen Antragstellern entscheidet das Bundesamt für Zivildienst nach Aktenlage über deinen Antrag. (S. 10)

Dienstzeit

Soldaten, die den Kriegsdienst verweigern und anerkannt werden, müssen zur Zeit 9 Monate Zivildienst leisten. Die Bundeswehrzeit wird dabei voll angerechnet.

Wenn du **Reservist** bist

Deinen Antrag musst du mit allen Anlagen (siehe S. 9) an das Kreiswehrersatzamt schicken. Die Entscheidung trifft das Bundesamt für Zivildienst nach Aktenlage.

Bei der Begründung sollte insbesondere Wert auf deine Entwicklung nach der Bundeswehrzeit gelegt werden: Wodurch wurdest du veranlasst, dich

mit der Frage des Tötens im Kriegsfall auseinander zu setzen? Welche Erlebnisse und Ereignisse haben dich hierbei beeinflusst?

Nachdiensten

Reservisten, die ihren Grundwehrdienst abgeleistet haben, müssen keinen Zivildienst mehr leisten.

Beispiel aus einer Begründung

Ich meldete mich freiwillig zur Bundeswehr, da ich die Offizierslaufbahn einschlagen wollte. Zur Zeit meiner Verpflichtung stand ich der Problematik des Krieges oder Kriegsdienstes mehr oder weniger unkritisch gegenüber.

Meine Freiwilligenmeldung entsprang keiner besonderen Begeisterung, da mir bekannt war, dass ich den Wehrdienst sowieso ableisten musste.

Noch während meiner Grundausbildung veränderte sich in meiner damaligen Haltung nichts Wesentliches. Nach und nach begann ich, mich für politische und ethische Fragen zu interessieren. Und im Zusammenhang mit dem Dienst in der Flugkörper-Einheit dachte ich über einige Fragen ernsthaft nach, die ich bis dahin verdrängt oder gar nicht wahrgenommen hatte.

Das Wissen um die Wirkungsweise von

(Atom-)Waffen sowie das Wissen, dass die Zivilbevölkerung im Kriegsfall nicht geschützt werden kann, führten dazu, dass ich mich seit einigen Monaten in einem Konflikt befinde. Die Ereignisse im Irak-Krieg haben nun vollends dazu beigetragen, dass ich zu einer klaren Entscheidung kam.

Im Bewusstsein der Verantwortung meinen Mitmenschen gegenüber und vor meinem Gewissen gab es für mich keine andere Wahl mehr, als Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zu stellen. Ich kann es nicht mehr verantworten, weiterhin Kriegsdienst zu leisten, da ich erkannt habe, dass der Krieg für mich etwas absolut Böses ist und ich als Soldat gezwungen werde, Dinge zu tun, die für mich unmoralisch und verwerflich sind. Ich möchte mithelfen, Kriege zu verhindern und nicht Kriege führen zu können.

Der Zivildienst

„(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

(2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz ...“

Grundgesetz Art. 12 a

„(1) Die Wehrpflicht wird durch den Wehrdienst oder (...) durch den Zivildienst erfüllt.“

Wehrpflichtgesetz § 3

„Im Zivildienst erfüllen anerkannte Kriegsdienstverweigerer Aufgaben, die dem Allgemeinwohl dienen, vorrangig im sozialen Bereich.“

Zivildienstgesetz § 1

Kriegsdienstverweigerer müssen als Ersatz für den Wehrdienst einen gleichlangen Zivildienst ableisten. Für die Durchführung des Zivildienstes ist das Bundesamt für Zivildienst verantwortlich. Mehr als 80.000 junge Männer leisten jedes Jahr ihren Zivildienst in sozialen Einrichtungen. Zivildienstleistende arbeiten in Altenheimen oder in Behindertenwerkstätten, bringen „Essen auf Rädern“ oder arbeiten im Umweltschutzbereich.

Die Zivildienststelle kannst du dir selbst aussuchen. Du hast allerdings keinen Rechtsanspruch darauf. Tust du das nicht, weist dir das Bundesamt für Zivildienst eine Stelle zu. Adressen von Zivildienststellen bekommst du

→ bei den Verwaltungsstellen der Wohlfahrtsverbände (die Adressen stehen auf einem Merkblatt, das man nach der Anerkennung bekommt)

→ über den Regionalbetreuer des Bundesamtes für Zivildienst, dessen Adresse man beim Bundesamt bekommt.

Die Zivildienststelle muss den Kriegsdienstverweigerer in seine Tätigkeit einweisen. Erst danach darf er eigenverantwortlich arbeiten. Oft werden zwei- bis dreiwöchige Einführungslehrgänge abgehalten.

Die Dienststelle kann dich zu allen Arbeiten heranziehen, die anfallen und zu denen du eingewiesen und geeignet bist. Einen Anspruch auf bestimmte Tätigkeiten hast du nicht.

Zu Pflegetätigkeiten bei kranken, alten oder behinderten Menschen ist deine Zustimmung erforderlich. Du kannst ablehnen oder deine Einwilligung zurückziehen.

Daten und Fakten

(Stand: 15. 3. 2005)

Dauer: 9 Monate, der Dienst kann in jedem Monat aufgenommen werden. Seit 2002 besteht die Möglichkeit den Zivildienst auch in Abschnitten zu leisten.

Sold: 7,41 Euro pro Tag (ab dem 4. Monat 8,18 Euro. Ab dem 7. Monat 8,95 Euro).

Verpflegungsgeld bei Selbstversorgung: 7,20 Euro pro Tag

Entlassungsgeld: 690,24 Euro

Weihnachtsgeld: 172,56 Euro

Einberufung: Im Regelfall bis zum 23. Geburtstag. Ausnahme: bis 25, wenn eine Zurückstellung über den 23. Geburtstag hinaus andauerte.

Zivildienstpflichtige werden auf ihren Antrag hin nicht mehr einberufen, wenn sie

- verheiratet sind
- in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben oder
- elterliches Sorgerecht haben

Tipp:

Der sog. „Leitfaden“ für den Zivildienst enthält alle Regelungen (Rechte, Pflichten ...) für die Durchführung des Zivildienstes. Bei Unklarheiten sollte immer der Leitfaden herangezogen werden. Der Leitfaden ist in jeder Dienststelle vorhanden. Er ist online abrufbar unter:
www.zivildienst.org

- wenn zwei Geschwister schon Wehr- oder Zivildienst oder ein Freiwilliges Jahr geleistet haben.

Zivildienstplätze: In Deutschland gibt es ca. 40.000 Zivildienststellen mit insgesamt ca. 150.000 Zivildienstplätzen. Davon sind ca. 75.000 belegt.

Berufsförderung: Zivildienstleistende können während des Zivildienstes Fortbildungsangebote und Kurse besuchen, deren Kosten im Rahmen der Berufsförderung bis zu einem Betrag von 664,68 Euro vom Bundesamt für Zivildienst übernommen werden.

Freistellung für gewerkschaftliche Zwecke: Du kannst während des Zivildienstes auch für gewerkschaftliche Zwecke, z.B. Besuch von Seminaren oder für die Ausübung von Ämtern, freigestellt werden.

Alternativen zum Zivildienst:

Die Pflicht, in Friedenszeiten Zivildienst abzuleisten erlischt, wenn anerkannte Kriegsdienstverweigerer

- 6 Jahre im Zivil- oder Katastrophenschutz mitgewirkt haben
- 2 Jahre Entwicklungsdienst geleistet haben
- ein freiwilliges soziales bzw. freiwilliges ökologisches Jahr absolviert haben
- einen anderen Dienst im Ausland geleistet haben.

Der Kriegsdienstverweigerer unterliegt jedoch weiterhin der Wehrüberwachung.

Was bringt der **Zivildienst**?

Die Tätigkeiten im Zivildienst werden von den meisten Zivildienstleistenden eher als sinnvoll empfunden, zumal sie für ihr soziales Engagement auch gesellschaftliche Anerkennung erhalten.

Dennoch ist der Dienstagtag oft auch mit ungewohnten seelischen Belastungen verbunden, etwa in der Altenhilfe, der Behindertenhilfe oder in Krankenhäusern. Immerhin liegen über 70 Prozent der Zivildienstplätze im Pflege- und Betreuungsbereich. Zivildienstleistende werden hier oft mit schwerem Leid und großer Not konfrontiert.

Die Bewältigung dieser Herausforderungen werden i.d.R. jedoch nicht als lästige Pflicht, sondern als persönliche Bereicherung erlebt.

Wichtig zu wissen:

Das Arbeitsschutzgesetz regelt, dass dir während der Zivildienstzeit (ebenso wie während der Wehrdienstzeit) nicht gekündigt werden darf.

Als Gewerkschaftsmitglied solltest du während der Zivildienst- oder Wehrdienstzeit weiterhin Mitglied bleiben. Du bezahlst in dieser Zeit entweder überhaupt keinen Beitrag (z.B. bei der IG Metall) oder einen sehr reduzierten Beitrag von lediglich 2,50 Euro pro Monat (z.B. bei ver.di).

„Die Erfahrungen waren nicht einfach. Ich wurde sofort, ohne große Einarbeitung, in die Pflegegruppe integriert. Im Rückblick sehe ich die Zivildienstzeit als große Bereicherung. Ich habe Menschen kennengelernt, mit denen ich sonst nie zu tun gehabt hätte.“ A.N.

So sehen Personalleiter von Industrieunternehmen Zivildienstleistende

- „Sie gingen einen Weg abseits der Masse, den sie zudem noch begründen mussten. Sie zeigten damit Rückgrat.“
- „Ihre Gewissensentscheidung beweist, dass sie sich eine Meinung bilden und diese auch vertreten. Sie verweigerten keine staatsbürgerlichen Pflichten, sondern bewiesen Engagement.“
- „Auch der Zivildienst kann eine Herausforderung sein. Sie erkannten, zu welchen Leistungen sie Mitmenschen gegenüber fähig sind und entwickelten soziales Gespür.“
- „Sie übernahmen Verantwortung für andere Menschen, insbesondere, wenn sie Kranke und Schwerbehinderte individuell betreuten.“
- „Sie mussten gelegentlich mit unvorhergesehenen Situationen alleine fertig werden. Das erforderte Selbständigkeit und Kreativität.“

Capital 2/89, S. 187.

Friedensdienste im Ausland (§ 14b, ZDG)

An Stelle des Zivildienstes kann auch ein „Friedensdienst im Ausland“ geleistet werden, der dann als „Zivildienst“ anerkannt wird. Dieser Auslandsdienst muss bei einer anerkannten Trägerorganisation unentgeltlich durchgeführt werden. Er ist zwei Monate länger als der Zivildienst, dauert also 11 Monate. In der Bundesrepublik gibt es über 50 anerkannte Träger eines Friedensdienstes im Ausland. Für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die einen „Anderen Dienst im Ausland“ leisten, wird weiter Kindergeld gewährt, wenn bislang Ansprüche auf Kindergeld bestanden. Eine Adressliste kann beim Bundesamt für Zivildienst angefordert werden.

Bundesamt für Zivildienst
Sibille-Hartmann-Str. 2-6
50969 Köln
www.zivildienst.de

Stichwort **Totalverweigerung**

Immer wieder verweigern junge Männer jegliche Zusammenarbeit mit dem Militär. Sie verweigern nicht nur den Kriegsdienst mit der Waffe, sondern auch den „Kriegsdienst ohne Waffe“ – den Zivildienst, wie sie ihn sehen. Sie möchten so darauf aufmerksam machen, dass der Zivildienst keine Alter-

Einsatzbereiche von Zivildienstleistenden

Zivildienstleistende werden im sozialen Bereich oder im Umweltschutz eingesetzt.

Unter sozialem Bereich werden dabei Pflege- und Betreuungsdienste an alten, kranken, behinderten oder in anderer Weise hilfsbedürftigen Personen verstanden. Unter Umweltschutz im Sinne des Zivildienstes wird im Wesentlichen die praktische Hilfe beim Erhalt oder zur Rekultivierung von Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder ähnlich ausgewiesenen Gebieten verstanden.

Weitere Einsatzbereiche:

- Handwerkliche, technische und Hausmeisterdienste
- Kaufmännische, Verwaltungstätigkeiten
- Versorgungstätigkeiten
- Fahrdienste
- Rettungsdienst (Notfallrettung und Krankentransport)
- Mobile Soziale Hilfsdienste (MSHD)
- Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung (ISB)

native zum Militär darstellt, sondern dass auch er im Rahmen der „Zivilverteidigung“ in militärische Planungen einbezogen ist.

Wer den Zivildienst verweigert, muss mit einer Geldstrafe bis hin zu einer Freiheitsstrafe rechnen.

Frauen verweigern ihre Dienstpflicht

Zwar unterliegen Frauen in der Bundesrepublik (noch) nicht der Wehrpflicht, sie können aber nach dem Grundgesetz im Verteidigungsfall dienstverpflichtet werden. Und sie können als Zeit- oder Berufssoldatinnen auch einen freiwilligen Dienst bei der Bundeswehr leisten.

Ende 2004 dienten ca. 12.000 Frauen in der Bundeswehr (6,3 % aller Berufs- und Zeitsoldaten).

Frauenverweigerungsgruppen schlagen vor, dass Frauen die Dienstverpflichtung für Kriege „im Voraus“ verweigern sollen. In Schreiben an das örtliche Arbeitsamt und das Bundesministerium der Verteidigung kann dies mitgeteilt werden.

Frauen, die Berufssoldatinnen, Soldatinnen auf Zeit oder Reservistinnen sind, können natürlich auch den Kriegsdienst verweigern, wenn sie Gewissensbedenken gegen den Waffendienst bekommen. Für sie gelten die gleichen Regeln wie für ihre männlichen Kollegen.

„Kann im Verteidigungsfall der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 55. Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.“

Grundgesetz, Art. 12 a, Abs. 4

Literatur

Brecht, Hans-Theo: Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst. Kriegsdienstverweigerungsgesetz, Zivildienstgesetz. C.H. Beck, München 2004.

Fischer, Jörn / Gräf, Oliver: Zivi Weltweit. Der „Andere Dienst im Ausland“ als Alternative zum Zivildienst. Interconnections, Freiburg 2002.

Herz, Christian: Totalverweigerung. Eine Streitschrift für die totale Kriegsdienstverweigerung. Komitee für Grundrechte und Demokratie, Sensbachtal 1995.

Wehrpflicht und Soldatenrecht. Beck-Gesetzestexte bei dtv, München 2005. (jeweils neueste Auflage!)

Zivil extra: Nein zum Krieg! Warum Christen den Kriegsdienst verweigern. EAK, Bremen 2004.

Adressen

Bundesamt für Zivildienst
Sibille-Hartmann-Str. 2-6
50969 Köln, Tel.: 0221- 36730
www.zivildienst.de

Deutsche Friedensgesellschaft – Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen
Bundesgeschäftsstelle, Schwanenstr. 16
42551 Velbert
Tel.: 02051-4217
www.dfg-vk.de

Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung von Kriegsdienstverweigerern (EAK)
Wachmannstr. 65
28209 Bremen,
Tel.: 0421-344037
www.eak-online.de
www.frieden-schaffen.de

Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen e.V.
Sielstraße 40
26345 Bockhorn
Tel.: 04453-9864888
Fax: 04453-9864890
www.zentralstelle-kdv.de

Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst im **Internet**

www.zentralstelle-kdv.de
www.zivildienst.de
www.zivildienstportal.de
www.dfg-vk.de
www.wehrpflichtrecht.de
www.zivildienst-seite.de

www.zivi.org
www.friedenspaedagogik.de
www.friedenskooperative.de
www.eak-online.de
www.wri-irg.org/de/

Was würdest du **tun**, wenn ...?

„Schön. Du willst also den Kriegsdienst verweigern. Was würdest du tun, wenn jemand, sagen wir mal, deine Großmutter überfällt?“

„Meine arme alte Oma überfällt?“

„Ja. Du bist mit deiner Oma in einem Zimmer, und da ist dieser Kerl im Begriff, sie zu überfallen, und du stehst daneben. Was würdest du tun?“

„Ich würde laut schreien ‚Ein dreifach Hoch für unsere Oma‘ und aus dem Zimmer gehen.“

„Nein im Ernst: Nimm an, er hat ein Gewehr und will sie erschießen. Würdest du ihn zuerst erschießen?“

„Hab ich ein Gewehr?“

„Ja.“

„Geht nicht. Ich bin Pazifist. Ich hab kein Gewehr.“

„Nun, nimm an, du hast eins.“

„Gut. Kann ich gut schießen?“

„Ja.“

„Dann würde ich ihm das Gewehr aus der Hand schießen.“

„Nein. Dann bist du eben kein guter Schütze.“

„Ich hätte Angst zu schießen. Oma könnte daran sterben.“

„Also pass auf – wir nehmen ein anderes Beispiel. Nimm an, du bist LKW-Fahrer. Du fährst auf einer engen Straße mit einer steilen Felswand auf der

ner Seite. Ein kleines Mädchen steht mitten auf der Straße. Du fährst zu schnell, um rechtzeitig bremsen zu können. Was würdest du tun?“

„Weiß ich nicht. Was würdest *du* tun?“

„Ich frage *dich*. Du bist der Pazifist.“

„Ja, weiß ich ja. Also gut: Hab ich den LKW unter Kontrolle?“

„Ja.“

„Wie wärs, wenn ich einfach hupe, damit die Kleine aus dem Weg geht?“

„Sie ist zu jung zum Laufen. Und die Hupe funktioniert nicht.“

„Ich reiße das Steuer rum und fahre links an dem Mädchen vorbei, denn es rührt sich ja nicht vom Fleck.“

„Nein, da hat es grad einen Erdbeben gegeben.“

„Oh, na dann ... dann würde ich versuchen, den Wagen über den Steilhang zu fahren, um so das Mädchen zu retten.“

Schweigen.

„Nun, nehmen wir an, es ist jemand mit dir im Wagen. Was dann?“

„Was hat meine Entscheidung damit zu tun, dass ich Kriegsdienstverweigerer bin?“

„Ihr seid zwei Leute im Auto, aber da ist nur ein kleines Mädchen.“

„Jemand hat mal gesagt: Wenn du zu wählen hast zwischen einem wirkli-

chen Übel und einem hypothetischen Übel, dann wähle immer das hypothetische.“

„Häh?“

„Ich frag' mich, warum du so darauf erpicht bist, alle Pazifisten in die Pfanne zu hauen.“

„Bin ich ja gar nicht. Ich will nur wissen, was du tun würdest, wenn...“

„...wenn ich mit einem Freund in einem LKW sitze, mit hohem Tempo auf einer einspurigen Straße fahre und mich einer gefährlichen Stelle nähere, wo ein 10 Monate altes Mädchen mitten auf der Straße sitzt – links von ihr ein Erdbeben, rechts von ihr ein Steilhang.“

„Richtig.“

„Ich würde wahrscheinlich voll in die Bremsen steigen, dadurch meinen Freund durch die Windschutzscheibe jagen, in den Erdbeben reinschlittern, das kleine Mädchen überfahren, den Abhang hinuntersegeln und in den Tod stürzen. Ohne Zweifel würde am Fuße des Hanges das Haus von meiner Oma stehen, der LKW durch das Dach stürzen und in ihrem Wohnzimmer explodieren, wo sie schließlich zum ersten und letzten Mal in ihrem Leben überfallen würde.“

„Du hast meine Frage nicht beantwortet. Du versuchst nur auszuweichen.“

„Ich versuche nur eine Reihe von Dingen zu sagen. Das erste ist, dass niemand weiß, was er in einer kritischen Situation tun wird. Und dass man hypothetische Fragen hypothetisch beantworten muss. Ich will außerdem andeuten, daß du es mir unmöglich gemacht hast, aus der Situation herauszukommen, ohne eine oder mehrere Personen dabei umzubringen. Du kannst dann auf jeden Fall sagen: ‚Kriegsdienstverweigerung ist 'ne gute Idee, aber sie funktioniert nicht.‘“

Nach: Joan Baez: Daybreak

DGB-Jugend - Regionen und Mitgliedsgewerkschaften

Baden-Württemberg
Willi-Bleicher-Straße 20
70174 Stuttgart
Tel.: 0711/20 28 226
Fax: 0711/20 28 250
www.dgb-bw.de/jugend

Bayern
Schwanthalerstraße 64
80336 München
Tel.: 089/517 00 224
Fax: 089/517 00 216
www.dgb-jugend-bayern.de

Berlin-Brandenburg
Keithstraße 1-3
10787 Berlin
Tel.: 030/212 40 312
Fax: 030/212 40 315
www.berlin-brandenburg.dgb.de/jugend

Hessen-Thüringen
DGB-Jugend Hessen
Wilhelm-Leuschner-Straße 69-77
60329 Frankfurt
Tel.: 069/273 005 57
Fax: 069/273 005 55
www.hessen.dgb.de/jugend/index_html

DGB-Jugend Thüringen
Warsbergstraße 1
99092 Erfurt
Tel.: 0361/59 61 461
Fax: 0361/59 61 464
www.dgb-jug-thueringen.de

Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt
Dreyerstraße 6
30169 Hannover
Tel.: 0511/126 01 60/61
Fax: 0511/126 01 57
www.gewerkschaftsjugend-niedersachsen.de

Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 6
39104 Magdeburg

Tel.: 0391/625 03 30
Fax: 0391/625 03 27
www.sachsen-anhalt.dgb.de/jugend/index_html

Nord
Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Tel.: 040/28 58 223
Fax: 040/28 58 209
www.nord.dgb.de

Nordrhein-Westfalen
Friedrich-Ebert-Straße 34-38
40210 Düsseldorf
Tel.: 0211/36 83 135
Fax: 0211/36 83 159
www.dgb-jugend-nrw.de

Sachsen
Schützenplatz 14
01067 Dresden
Tel.: 0351/86 33 102
Fax: 0351/86 33 158
www.dgb-jugend-sachsen.de

West
Kaiserstraße 26-30
55116 Mainz
Tel.: 06131/28 16 28/37
Fax: 06131/22 57 39
www.dgb-jugend-rlp.de

Saar
Fritz-Dobisch-Straße 5
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681/400 01-24
Fax: 0681/400 01-20
www.dgb-jugend-saar.de

Gewerkschaften im DGB
IG Bauen-Agrar-Umwelt
Olof-Palme-Str. 19
60439 Frankfurt
Tel.: 069/95737-0
Fax: 069/95737-109/800
www.igbau.de

IG Bergbau, Chemie, Energie
Königsworther Platz 6

30167 Hannover
Tel.: 0511/7631-0
Fax: 0511/7000891
www.igbce-jugend.de

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Reifenberger Str. 21
60489 Frankfurt
Tel.: 069/78973-0
Fax: 069/78973-201/202
www.gew.de/Junge_GEW_2.html

IG Metall
Wilhelm-Leuschner-Str. 79
60329 Frankfurt
Tel.: 069/6693-0
Fax: 069/6693-2843
www.jugend.igmetall.de

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
Haubachstr. 76
22765 Hamburg
Tel.: 040/38013-0
Fax: 040/38926-37
www.junge-ngg.net

Gewerkschaft der Polizei
Stromstr. 4
10555 Berlin
Tel.: 030/399921-0
Fax: 030/399921-200
www.gdp-junge-gruppe.de

Gewerkschaft Transnet
Weilburger Str. 24
60326 Frankfurt
Tel.: 069/7536-0
Fax: 069/7536-222
www.transnet-jugend.org

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin
Tel.: 030/6956-0
Fax: 030/6956-3956
www.verdi-jugend.de